



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany

Kreisgruppe
Mayen-Koblenz

Norbert Dümpelfeld
Steinweg 1a
56626 Andernach

Internet: www.bund-rlp.de

BUND Kreisgruppe Mayen-Koblenz, Im Bergfrieden 8, 56299 Ochtersend

Stadtverwaltung Andernach
Stadtplanungsamt
Läufstraße 11

56626 Andernach

02. April 2025

Betreff:

**Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B256“,
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Hier: Stellungnahme des BUND-RLP, Kreisgruppe MYK
AZ BUND: 1670-MY-39**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND RLP wurde von der Stadtverwaltung Andernach mit Schreiben vom 05. März 2025, eingegangen bei
der Landesgeschäftsstelle des BUND RLP am 10. März 2025, um eine Stellungnahme zum o.g.
Planungsverfahren gebeten.

Der BUND RLP gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Anlass:

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2025 den Aufstellungsbeschluss
nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B256“
gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden (§2Abs.4BauGB).

Geschäftsstelle:
Hindenburgplatz
3
55118 Mainz

Spendenkonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE50 55091200
000159192
BIC: GENODE61AZY
BLZ: 550 912 00
Konto: 1559192

Geschäftskonto:
Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE9455091200 0000
063630
BIC: GENODE61AZY
BLZ: 550 912 00
Konto: 63630

Vereinsregister:
Mainz VR 3220
Steuernummer:
26/674/0190/0

Anerkannter Naturschutzverband nach § 3
Abs. 3 URBG und § 63 Abs. 2 BNatSchG.
Denkmalpflegeorganisation nach § 28
Denkmalschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von der
Erbschaftssteuer befreit.

Stellungnahme:

A) Technische Unterlagen

Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. Verfahren wurden von der Stadtverwaltung Andernach gemäß §4 Abs.2 BauGB online zur Verfügung gestellt. Sie umfassen folgende Plan- und Textunterlagen:

- 01) 241024-46962-ou-bp-konzeption
- 02) 241029-5.-bpae-ge-an-b256-textfestsetzungen-46962
- 03) 250227-5.-bpae-ge-an-b256-begrundung-46962
- 04) 250227-5.-bpae-umweltbericht-46962
- 05) oeb-korrektur-fruehzeitige-beteiligung-und-aufstellung-gewerbegebiet-b256-2
- 06) textbaustein-satzungstext-3

B) Die Unterlagen im Einzelnen (Bewertungen des BUND sind *kursiv* dargestellt)

1. Das Kartenmaterial

Die vorgelegte Planurkunde der Anlage 1 umreißt rein informell die Begrenzung des fraglichen Planungsbereichs.

Weitere Planausschnitte werden im Textteil der Begründung (Anlage 3) dargestellt (siehe dort).

2. Grundsätzliches

Es besteht ein grundsätzlicher formaler Mangel in den vorgelegten Unterlagen. Sämtliche Unterlagen werden unter der Bezeichnung „5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B256““ geführt. Im Geoportal RLP sind alle geänderten Versionen des geltenden BPlans aus dem Jahre 1997 abrufbar bis auf die 4. Änderung. Im gesamten Verfahren wird jedoch darauf verwiesen, dass sämtliche Festlegungen der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B256“ weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Auf Nachfragen beim Stadtplanungsamt konnte die beschriebene Unstimmigkeit nicht geklärt werden.

Offenbar ist bislang niemandem dieser Mangel aufgefallen.

Da diese 4. Änderung des BPlans nicht greifbar ist, sieht sich der BUND außerstande, eine abschließende sachgerechte Beurteilung der vorgelegten Planung abzugeben. Die folgenden Ausführungen sind demzufolge als vorläufig und nicht abschließend zu werten.

Für die Maßnahme wird generell zugrundegelegt, dass die Rahmenbedingungen des rechtskräftigen Bebauungsplans aus 1997 als Istzustand zu betrachten sind. Demzufolge wird davon ausgegangen, dass 80% der Fläche bereits versiegelt sind und die übrigen 20% mit standortgerechter Bepflanzung ausgestattet sind. Eine Bestandserfassung wird daher als nicht erforderlich betrachtet.

Diese Annahme entspricht allerdings in keiner Weise den tatsächlichen Gegebenheiten. Auf dem gesamten Gelände des geplanten Gewerbegebietes besteht zur Zeit bis auf rudimentäre Reste der früheren Nutzung als „Bimsbetrieb“ keinerlei Versiegelung. Dieser Zustand besteht schon seit mindestens 20 – 25 Jahren. Es hatten sich inzwischen durchaus vielfältige Gehölzstrukturen und natürliche Sukzessionen entwickelt (siehe Bild Nr.1 vom 25.05.2023). Seit Sommer 2023 begannen dann erste vorbereitende Arbeiten (siehe Bild Nr.2 vom September 2023), obwohl die Baugenehmigung der Stadt Andernach erst am 22.10.2023 erteilt worden ist.

Aufgrund der Situation auf den beigefügten Fotos (s.unten) drängt sich die Vermutung auf, dass zwischen Mai 2023 und September 2023, also während der gesetzlich festgesetzten Vegetationsperiode, umfangreiche Fäll- und Rodungsarbeiten durchgeführt worden sind, die nach §39 Abs 5 Satz 2 BNatSchG explizit verboten sind¹. Die im weiteren Gesetzestext formulierte Ausnahme von dieser Regelung bei „...zulässigen Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.“ greift nach Auffassung des BUND nicht, da kein Zeitdruck für das Vorhaben existierte und sogar noch keine Baugenehmigung vorlag. Außerdem handelte es sich nicht nur um „geringfügigen Gehölzbewuchs“. Nach Einschätzung des BUND wurde hier offensichtlich eine Ordnungswidrigkeit nach §69 Abs (3) Nr. 13 BNatSchG begangen.



Bild Nr.1: Luftaufnahme der geplanten Fläche vom 25. Mai 2023 mit deutlich erkennbarem Baum- und Strauchbewuchs (Quelle: Google Earth)

¹ §39 Abs 5 Satz 2 BNatSchG:

Es ist verboten, ... Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,



Bild Nr.2: Blick auf das Planungsgebiet von der B256 aus im September 2023 nachdem großflächig gerodet wurde.
(Quelle: Google Street View)

Der BUND fordert eine Überprüfung, ob die beschriebenen vorzeitig begonnenen Fäll- und Rodungsarbeiten eine Ordnungswidrigkeit darstellen und ggf. entsprechende ordnungsrechtliche Konsequenzen. Weiterhin fordert der BUND eine Überprüfung, ob die im BPlan von 1997 vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die (damals noch zukünftigen) Eingriffe tatsächlich umgesetzt worden sind, oder ob dort noch Erfüllungsbedarf besteht. Gleiches gilt für ggf. im Zuge der bislang nicht auffindbaren 4. Änderung des BPlans festgesetzten zusätzlichen Maßnahmen.

3. Anmerkungen zum Umweltbericht

Kapitel 7:

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Thema Energieeffizienz und Nutzung von erneuerbaren Energien wird im Umweltbericht nicht bearbeitet.

Wie bereits erwähnt, besteht Unklarheit über die Festsetzungen in der 4. Änderung zum BPlan. Daher wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass auch die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B256“ zwingend vorgeschrieben werden muss, um die Ziele der Nationalen Klimaschutzinitiative zu erreichen (siehe Klimaschutzgesetz i.d.F.v. 17.Juli 2024; Klimaschutzkonzept der Stadt Andernach;... etc.).

Kapitel 8:

8.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Reale Vegetation

Eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen vor Ort ist laut Umweltbericht nicht erforderlich. Begründet wird das mit der Tatsache, dass mit den Baumaßnahmen bereits begonnen wurde.

Der Beginn der Baumaßnahmen VOR Erstellung des Umweltberichtes zum BPlan wird von Seiten des BUND verurteilt, da auf diese Weise keine Möglichkeit gegeben war, eine Bestandsaufnahme der inzwischen

existierenden Biotoptypen zu erstellen (siehe hierzu auch die Bilder 1 und 2). Stattdessen wird im Umweltbericht ein „fiktiver Zustand“ als Ausgangssituation angenommen, was allerdings nicht den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Berichterstellung entspricht.

Artenschutz

Auf dem Gelände wurden im Sommer 2022 offenbar Exemplare der streng geschützten Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) angetroffen. Hierzu wurde ein Konzept zur Reptilienumsiedlung erstellt. Die Untere Naturschutzbehörde hat „umfangreiche artenschutz-rechtliche Auflagen bzgl. des Umgangs der Artengruppen der Reptilien und Amphibien im Rahmen der Baumaßnahme dargelegt“.

Mit Schreiben vom 16.08.2023 von der Ernst Scherer Baustoffe GmbH & Co KG an die KV Mayen-Koblenz (UNB) erfolgte eine „Verpflichtungserklärung Artenschutz“. Die UNB hat daraufhin offenbar eine schriftliche Erklärung abgegeben, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen abgeschlossen sind.

Welche artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen gefordert und schließlich durchgeführt worden sind, geht aus dem Umweltbericht nicht hervor.

8.2 Wirkungsprognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

8.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Dem Umweltbericht liegt der fiktive Zustand des bislang nicht umgesetzten Bebauungsplans zugrunde. Diese Annahme wurde bereits weiter oben kritisiert, da sie nicht die Realitäten widerspiegelt.

8.2.3 Schutzgüter Fläche / Boden / Wasser / Klima

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass sich durch die Umsetzung des B-Planes insgesamt eine geringe Erheblichkeit ergibt, da es sich nur um eine geringfügig größere Versiegelung handelt.

Dieser Auffassung widerspricht der BUND aus den bereits genannten Gründen der fiktiven Zustandsannahme.

Kapitel 9:

Eingriff- / Kompensationsbilanz

9.1 Fläche / Boden / Wasser / Klima - Luft

Die Eingriffe durch die Straßenanlage sollen durch die Anlage eines begrünten Sickerbeckens ausgeglichen werden. Dieses soll ca. 400 m² Fläche umfassen.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die geplante Versickerungsfläche etwa in dem Bereich vorgesehen ist, in dem gemäß Sturzflutgefahrenkarte des Landes RLP eine Überflutungshöhe von bis zu 0,3 m erwartet werden kann.

Im Falle eines solchen Sturzflutereignisses muss sichergestellt sein, dass die zusätzlichen Wassermengen aus der Straßenentwässerung sicher abgeführt, bzw. versickert werden können. In der hydrologischen Beurteilung zur Versickerung von Niederschlagswasser von geo consult POHL, Bendorf (Stand der Untersuchung unbekannt) wird vermerkt, der „Untergrund (ist) nur bedingt für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet. [...] Eine Einleitung von Niederschlagswässern in die Mischwasserkanalisation ist insgesamt oder auch nur als Notüberlauf nicht möglich. Daher sollten Möglichkeiten der Nutzung der Wässer, der Rückhaltung und der langsamen Versickerung genutzt werden.“ Auf diese Problematik wird im Umweltbericht nicht näher eingegangen.

Der BUND fordert eine Worst-Case-Betrachtung für das Szenario, dass die anfallenden Niederschlagswässer in dem Versickerungsbecken nicht ausreichend in den Untergrund versickern können. Der BUND regt an, dass die

Nutzung von Niederschlagswasser für Beregnungs- oder auch Feuerlöschzwecke in die Textfestsetzungen aufgenommen wird.

9.2 Tiere/Pflanzen/Biotope/biologische Vielfalt

Anlagebedingte dauerhafte Eingriffe:

Tab. 5

Eingriffsbewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP

Unter der Annahme, dass die Ausgangssituation den Rahmenbedingungen des bislang gültigen BPlans entspricht (*Widerspruch des BUND!*), werden die Flächen entsprechend dem Praxisleitfaden mit Biotopwerten belegt.

Die Tabelle 5 zeigt im ersten Teil die Biotopwerte der Ausgangssituation (Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff). Diese sind insoweit nachvollziehbar.

*Im 2. Teil der Tabelle 5 (Bestimmung des Biotopwerts nach dem Eingriff) ist die Systematik der Flächenermittlung der jeweiligen Biotoptypen nicht nachvollziehbar (Rasenflächen, Gehölzstreifen, Versiegelte Fläche (GE)). Außerdem besteht eine offensichtliche Unstimmigkeit bei den Flächenangaben des Versickerungsbeckens im Vergleich zur Darstellung in den Planunterlagen (Umweltbericht: 418 m²; Planangaben: 16,3 m * 24,5 m = 399,35 m²) Demzufolge ist auch der ermittelte Kompensationsbedarf nicht überprüfbar.*

Der BUND fordert eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung der Biotopwerte und Überprüfung der Biotopwerte einschl. einer sich daraus ggf. ergebenden Korrektur des Kompensationsbedarfs.

Weiterhin fordert der BUND eine vollständige Kompensation des Eingriffs (im Bericht wird nur eine 95%ige Kompensation erreicht). Eine mindestens 100%ige Kompensation kann leicht durch eine Vergrößerung der Feuchtwiesenfläche im Versickerungsbecken um ca. 50 m² erreicht werden.

3. Anmerkungen zur Begründung

Punkt 6.

Quantitative Auswertung des Bebauungsplanes

Die Zahlen in der Tab. 1 (Quantitative Auswertung B-Plan) sind offensichtlich falsch zugeordnet.

Der BUND fordert eine Korrektur aller aufgezeigten Fehler und Unstimmigkeiten

Zu den weiteren Erläuterungen zu den Kosten und der Finanzierung gibt der BUND keine Bewertung ab.

C) Fazit

Der vorgelegte Planentwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B256“ wird vom BUND dem Grunde nach nicht abgelehnt. Allerdings weist der Entwurf erhebliche Schwächen und Unstimmigkeiten auf, die vor einer Zustimmung durch den BUND beseitigt bzw. eindeutig geklärt werden müssen.

Die Forderungen im Einzelnen:

1. Klärung, welche Inhalte die 4. Änderung zum „Bebauungsplan Gewerbegebiet an der B256“ hat und welche Konsequenzen sich daraus für die 5. Änderung ergeben.
2. Veröffentlichung der 4. Änderung zum „Bebauungsplan Gewerbegebiet an der B256“.
3. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vorzeitig begonnenen Fäll- und Rodungsarbeiten und ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gegen verantwortliche Stellen.

4. Überprüfung, ob die im BPlan von 1997 vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die (damals noch zukünftigen) Eingriffe tatsächlich umgesetzt worden sind, oder ob dort noch Erfüllungsbedarf besteht.
5. Überprüfung, ob im Zuge der bislang nicht auffindbaren 4. Änderung des BPlans zusätzliche Maßnahmen festgesetzt wurden, deren Umsetzung eine Voraussetzung für die Realisierung des Planungsvorhabens sind.
6. Übernahme von Textfestsetzungen zur verbindlichen Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie im Rahmen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B256“.
7. Überprüfung, welche artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf das Vorkommen von Zauneidechsen von der Unteren Naturschutzbehörde verlangt wurden und ob diese auch tatsächlich umgesetzt wurden.
8. Durchführung einer Worst-Case-Betrachtung für das Szenario, dass die anfallenden Niederschlagswässer in dem Versickerungsbecken nicht ausreichend in den Untergrund versickern können (siehe hydrologische Beurteilung zur Versickerung von Niederschlagswasser von geo consult POHL, Bendorf i.V.m. Sturzflutkarte RLP).
9. Aufnahme der Nutzung von Niederschlagswasser für Beregnungs- oder auch Feuerlöschzwecke in die Textfestsetzungen.
10. Korrektur aller aufgezeigten Fehler und Unstimmigkeiten (Berechnungsgrundlagen der Biotopwertbestimmung nach Durchführung der Maßnahme, Flächenangaben zum Versickerungsbecken, quantitative Auswertung des BPlans) und ggf. Neuberechnung der Biotopwerte.
11. Vollständige Kompensation des Eingriffs (min. 100%) z.B. durch entsprechende Bereitstellung ausreichend großer Versickerungsflächen

Wir bitten um eine entsprechende Stellungnahme zu den genannten Punkten, um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Dümpelfeld
BUND-Kreisgruppe MYK